

**EINWOHNERGEMEINDE**

**KRIECHENWIL**



**FRIEDHOFREGLEMENT**

**2 0 1 7**

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. ORGANISATION.....</b>	<b>4</b>
Zweck.....	4
Organe.....	4
Gemeinderat.....	4
Ortspolizeibeauftragter.....	4
Gemeindeschreiberei.....	5
Totengräber.....	5
Friedhofgärtner.....	<i>Fehler! Textmarke nicht definiert.</i> 5
<b>II. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN.....</b>	<b>5</b>
Anzeigepflicht.....	5
Bestattungstermin.....	5
Särge und Urnen.....	6
Bestattungsanspruch.....	6
Aufbahrung.....	6
Bestattungs- und Beisetzungsfeier.....	6
Benutzung Gemeindehaus.....	6
Läuten der Glocke.....	6
Beerdigungszeiten.....	6
<b>III. FRIEDHOFORDNUNG.....</b>	<b>7</b>
Allgemein/Ordnung.....	7
Gestaltung und Einteilung.....	7
Gemeinschaftsgrab.....	7
Gräber/Grabbelegung.....	7
Friedhof Kriechenwil.....	8
Grabmasse.....	8
Schliessen des Grabes.....	8
Grabruhe.....	8
Exhumierung.....	8
Aufhebung von Gräbern.....	9
<b>IV. GRABMÄLER.....</b>	<b>9</b>
Grabkreuz.....	9
Bewilligungspflicht.....	9
Material und Bearbeitung.....	9
Beschriftung.....	10
Grösse der Grabmäler.....	10
Instandhaltung.....	11
Aufstellenoder ändern der Grabmäler.....	11
<b>V. ANPFLANZUNGEN UND UNTERHALT VON GRÄBERN.....</b>	<b>11</b>
Art der Bepflanzung.....	11
Unterhalt durch Angehörige.....	11
Unterhalt durch Dritte.....	12
Haftungsausschluss.....	11
<b>VI FINANZEN.....</b>	<b>12</b>
Grundsatz.....	12
Anschlussgemeinden.....	12
Gebühren.....	12
Graberstellungs- und Beisetzungsgebühren.....	12
Grabplatzgebühren.....	12
Besondere Verrichtungen.....	13

<i>Unentgeltliche Bestattung</i> .....	13
<b>VII ALLGEMEINE, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>13</b>
<i>Allgemeine Vorschriften</i> .....	13
<i>Anschluss Nachbargemeinden</i> .....	13
<i>Rechtsmittel</i> .....	13
<i>Widerhandlung</i> .....	14
<i>Inkrafttreten</i> .....	14
<i>Aufhebung bisherige Reglementsbestimmungen</i> .....	14
<b>BESCHLUSS- UND GENEHMIGUNGSVERMERKE</b> .....	<b>15</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS</b> .....	<b>15</b>

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Reglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Die Einwohnergemeinde Kriechenwil erlässt gestützt auf

- die eidgenössische Zivilstandsverordnung (ZStV) vom 28.04.2004
- die kant. Verordnung über das Bestattungswesen (BestV) vom 27.10.2010
- die kant. Verordnung über das Zivilstandswesen (ZV) vom 03.06.2009
- das Polizeigesetz (PolG) vom 08.06.1997
- das Gemeindegesetz (GG) vom 16.03.1998
- die Gemeindeverordnung (GV) vom 16.12.1998
- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Kriechenwil (OgR) vom 16.06.2016

folgendes Reglement:

## I. Organisation

Zweck	<b>Art. 1</b> Das Reglement ordnet das Bestattungs- und Friedhofswesen in der Gemeinde Kriechenwil. Es bezweckt die würdige Bestattung und eine harmonische Gestaltung des Friedhofs Kriechenwil.
Organe	<b>Art. 2</b> Für das Bestattungs- und Friedhofswesen sind in der Gemeinde zuständig: <ul style="list-style-type: none"><li>– der Gemeinderat</li><li>– der Ortspolizeibeauftragte</li><li>– die Gemeindeschreiberei</li><li>– der Totengräber</li><li>– der Friedhofgärtner</li></ul>
Gemeinderat	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat <ul style="list-style-type: none"><li>– führt die Oberaufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen,</li><li>– genehmigt die Pläne für die Friedhofanlage bei Erweiterungen und Neuanlagen,</li><li>– wählt den Friedhofgärtner sowie den Totengräber und legt deren Besoldung und Entschädigung fest,</li><li>– Entscheidung über Aufhebung von Gräberfeldern oder einzelner Gräber,</li><li>– Erlass des Gebührentarifes zum Friedhofreglement.</li></ul> <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die jeweils gültigen übergeordneten kantonalen Vorschriften über das Bestattungswesen.
Ortspolizeibeauftragter	<b>Art. 4</b> Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Ortspolizeibeauftragten im Bestattungs- und Friedhofswesen werden vom Gemeinderat durch ein Pflichtenheft geregelt. Weitere Aufgaben ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen.

Gemeindeschreiberei	<p><b>Art. 5</b> Die Gemeindeschreiberei</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- nimmt die Todesanzeigebescheinigung entgegen und stellt die Bestattungsbewilligung aus,</li><li>- entscheidet über die Bestattung der Verstorbenen ohne schriftpolizeilichen Wohnsitz in Kriechenwil,</li><li>- entscheidet über Grabmalgesuche,</li><li>- entscheidet über Ausnahmegesuche durch Verfügung,</li><li>- stellt die Gebühren in Rechnung.</li></ul>
Totengräber	<p><b>Art. 6</b></p> <p><sup>1</sup> Der Totengräber untersteht dem Gemeinderat.</p> <p><sup>2</sup> Der Totengräber erstellt die Gräber und ist für eine würdige Bestattung verantwortlich, führt eine schriftliche Kontrolle (Gräberkontrolle) über alle Bestattungen. Diese ist, als Kopie, der Gemeindeschreiberei auf Ende Jahr abzugeben.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt die Rechte und Pflichten sowie die Aufgaben des Totengräbers in einem Pflichtenheft oder Arbeitsvertrag, sofern diese nicht aus dem Friedhofreglement hervorgehen.</p>
Friedhofgärtner	<p><b>Art. 7</b></p> <p><sup>1</sup> Der Friedhofgärtner untersteht dem Gemeinderat.</p> <p><sup>2</sup> Der Friedhofgärtner ist verantwortlich für die Instandstellung und den Unterhalt der Friedhofanlagen sowie der ihm übertragenen Gräber.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt die Rechte und Pflichten sowie die Aufgaben des Friedhofgärtners in einem Pflichtenheft oder Arbeitsvertrag, sofern diese nicht aus dem Friedhofreglement hervorgehen.</p>

## II. Bestattungsvorschriften

Anzeigepflicht	<p><b>Art. 8</b> Die Anmeldung von Todesfällen und die Anzeigepflicht richten sich nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.</p>
Bestattungstermin	<p><b>Art. 9</b></p> <p><sup>1</sup> Die Anordnung der Bestattung, der Bestattungszeitpunkt sowie die Ausnahmen richten sich nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.</p> <p><sup>2</sup> Den Zeitpunkt der Beerdigung legen Friedhofgärtner, Pfarrer und Trauerfamilie gemeinsam fest. Die Gemeindeschreiberei ist über den Termin frühzeitig zu informieren.</p> <p><sup>3</sup> In der Regel soll die Erdbestattung innert Wochenfrist nach dem Hinschied erfolgen.</p>

Särge und Urnen	<p><b>Art. 10</b></p> <p><sup>1</sup> Für Erdbestattungen dürfen nur Särge aus leicht verweslichem Holz verwendet werden.</p> <p><sup>2</sup> Es dürfen nur Urnen aus Biomasse (auflösbare Urnen) verwendet werden.</p>
Bestattungsanspruch	<p><b>Art. 11</b></p> <p><sup>1</sup> Einen Rechtsanspruch auf Bestattung auf dem Friedhof Kriechenwil haben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Verstorbene mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Kriechenwil,</li><li>- auf dem Gemeindegebiet von Kriechenwil tot aufgefundene Personen, sofern diese nicht in anderen Gemeinden bestattet werden können,</li><li>- Verstorbene anderer Gemeinden, sofern mit der betreffenden Gemeinde ein Vertrag abgeschlossen bzw. ein Gesuch bei der Gemeindeschreiberei eingereicht wurde.</li></ul> <p><sup>2</sup> Verstorbene mit auswärtigem Wohnsitz können in Kriechenwil bestattet werden, bzw. die Urne beisetzen lassen, wenn die dafür festgesetzte Gebühr laut Gebührentarif entrichtet wird.</p>
Aufbahrung	<p><b>Art. 12</b></p> <p>Es findet keine Aufbahrung im Gemeindehaus statt. Für den Transport einer verstorbenen Person in die Aufbahrungshalle oder in ein Krematorium haben die Angehörigen zu sorgen.</p>
Bestattungs- und Beisetzungsfeier	<p><b>Art. 13</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Organisation der Bestattungsfeier haben die Angehörigen oder die Bevollmächtigten selber zu sorgen.</p> <p><sup>2</sup> Die Bestattungs- resp. Beisetzungsfeier erfolgt nach den ortsüblichen Gebräuchen.</p> <p><sup>3</sup> Für Bestattungen, die nicht den ortsüblichen Gebräuchen entsprechen, ist eine Bewilligung der Gemeindeschreiberei erforderlich. Religiöse Minderheiten haben einen Anspruch auf ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren.</p>
Benutzung Gemeindehaus	<p><sup>4</sup> Die Bestattungsfeier darf in Absprache mit der Gemeindeschreiberei im Gemeindehaus stattfinden und ist in der Regel kostenlos. Die Bestattungsfeier hat Priorität vor anderen lokalen Veranstaltungen.</p>
Läuten der Glocke	<p><sup>5</sup> In der Regel wird die Sterbeglocke im Glockenturm der Schule Kriechenwil für das Einläuten der Trauerfeierlichkeiten geläutet. Wird dies nicht gewünscht, ist die Gemeindeschreiberei zu informieren.</p>
Bestattungszeiten	<p><b>Art. 14</b></p> <p>Bestattungen und Urnenbeisetzungen finden von Montag bis Samstag (ausgenommen öffentliche Feiertage) statt. Die Zeiten können durch den Gemeinderat festgesetzt werden. Aus zwingenden Gründen sind Abweichungen mit Genehmigung der Gemeindeschreiberei erlaubt.</p>

### III. Friedhofordnung

Allgemein/Ordnung

#### **Art. 15**

<sup>1</sup> Die Verstorbenen in der Einwohnergemeinde Kriechenwil werden auf dem Friedhof Kriechenwil beerdigt. Der Friedhof steht im Eigentum der Gemeinde. Sie achtet auf ein harmonisches Gesamtbild von Friedhofsanlage, Grabmäler und restlicher Grabgestaltung.

<sup>3</sup> Der Friedhof ist konfessionsneutral und als Stätte der Ruhe und Besinnung zu achten.

<sup>4</sup> Das Verursachen von Lärm, das Verunreinigen und Beschädigen der Anlagen, Wege und Gräber, das Spielenlassen von Kindern, die Führung von Hunden ohne Leine und das pietätlose Verhalten auf dem Friedhof sind untersagt.

Gestaltung und Einteilung

#### **Art. 16**

<sup>1</sup> Die Gestaltung und Einteilung des Friedhofs plant der Friedhofgärtner. Bei Neuanlagen und Erweiterungen ist dem Gemeinderat Antrag zu stellen. Die Gemeinde achtet auf eine

<sup>2</sup> Der Friedhof ist eingeteilt in Gräberfelder für

- a) Sargreihengräber für Erwachsene
- b) Urnenreihengräber für Kinder unter 10 Jahren
- c) Urnenreihengräber
- d) Gemeinschaftsgrab

<sup>3</sup> Die Grabstätten sind der Reihe nach zu belegen und werden durch das zuständige Friedhofpersonal zugewiesen.

Gemeinschaftsgrab

#### **Art. 17**

<sup>1</sup> Im Gemeinschaftsgrab wird die Asche des Verstorbenen mit Urne beigesetzt. Die Asche kann nicht mehr entnommen werden.

<sup>2</sup> Die Angehörigen verzichten auf eine persönliche Gestaltung der Grabstätte. Für Pflanzenschmuck (Blumen, Kränze, Kerzen etc.) wird ein besonderer Platz zur Verfügung gestellt.

<sup>3</sup> Für die Gesamtgestaltung und den Unterhalt der Grabstätte ist der Friedhofgärtner zuständig.

<sup>4</sup> Die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab erfolgt auf Wunsch des Verstorbenen (letztwillige Verfügung oder andere Willensäußerungen). Ist dieser nicht bekannt, entscheiden die nächsten Angehörigen.

<sup>5</sup> Der Name der Verstorbenen wird auf einer Gedenktafel festgehalten.

Gräber/Grabbelegung

#### **Art. 18**

<sup>1</sup> Die Gemeinde stellt ein Grab in der laufenden Reihe zur Verfügung.

<sup>2</sup> In jedem Sargreihengrab darf nur ein Leichnam bestattet werden.

Ausgenommen eine Mutter stirbt bei der Geburt und das Kind wird tot geboren. Zudem ist es gestattet, auf ein bestehendes Sargreihengrab Urnen beizusetzen.

<sup>3</sup> Es dürfen nicht zwei Särge übereinander gelegt werden.

<sup>4</sup> Auf Urnengräber dürfen bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

Friedhof Kriechenwil

**Art. 19**

Auf dem Friedhof Kriechenwil werden die Bestattungen wie folgt durchgeführt:

- Erdbestattungen von Erwachsenen und Kindern
- Urnenbeisetzungen
- Urnenbeisetzungen auf dem Gemeinschaftsgrab

Grabmasse

**Art. 20**

Die Gräber werden durch den Totengräber rechtzeitig ausgehoben. Die Tiefe ist wie folgt vorgeschrieben:

- Reihengräber für Erwachsene 180 cm
- Gräber für Kinder unter 10 Jahren 120 cm
- Urnengräber 70 cm

Schliessen des Grabes

**Art. 21**

<sup>1</sup> Jedes Grab ist unmittelbar nach der Bestattung bzw. Urnenbeisetzung durch den Friedhofgärtner zu schliessen.

<sup>2</sup> Die Namen der Bestatteten sind in der Gräberkontrolle und im Plan (wenn einer vorhanden) nach Nummern einzutragen.

<sup>3</sup> Die persönlichen Angaben der auf dem Gemeinschaftsgrab Bestatteten sind in der Gräberkontrolle einzutragen.

Grabruhe

**Art. 22**

<sup>1</sup> Die ordentliche Ruhedauer der Gräber, während der kein Grab geöffnet werden darf, beträgt 25 Jahre.

<sup>2</sup> Die festgelegte Ruhedauer wird durch die nachträgliche Beisetzung von Urnen nicht verlängert.

Exhumierung

**Art. 23**

Die Bewilligung von Exhumierungen richtet sich nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.



Aufhebung von Gräbern

**Art. 24**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann nach Ablauf der Ruhedauer die Räumung eines Teils des Friedhofes oder einzelner Gräber anordnen. Die Räumung muss vorher mindestens zweimal im Publikationsorgan der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht werden. Innert dieser Frist müssen die Angehörigen die Gräber von Pflanzen und Grabmälern räumen.

<sup>2</sup> Nach Ablauf der Frist werden die Gräber unter Ablehnung jeglicher Entschädigungspflicht abgeräumt.

## IV. Grabmäler

Bewilligungspflicht

**Art. 25**

<sup>1</sup> Für das Aufstellen, Versetzen und nachträgliche Ändern von Grabmälern ist eine Bewilligung der Gemeindeschreiberei erforderlich. Das Gesuch ist vor Beginn der Arbeiten einzureichen. Dem Gesuch ist eine vermasste Zeichnung des Grabmals (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) beizufügen.

<sup>2</sup> Auf dem Gesuch ebenfalls zu vermerken sind Name und Adresse des Auftraggebers und des Herstellers, das zur Verwendung gelangende Material, dessen Farbe, die Bearbeitungsart und die Masse des Grabmals. Die Gemeindeschreiberei kann verlangen, dass ihr Materialmuster, Schriftmuster oder Modelle vorgelegt werden.

Material und  
Bearbeitung

**Art. 26**

<sup>1</sup> Gestattet sind Grabmäler aus Natursteinen.

<sup>2</sup> Nicht gestattet sind

- Marmorarten von weisser oder rosa Farbe
- Kunststeine
- Materialimitationen (Baumstämme aus Stein usw.)
- schablonisierte bildliche Darstellungen und mit Sandstrahlgebläse hergestellte Schmuckformen
- Gusseisen, Draht, ungeeignete Porzellan- oder Keramikfiguren
- Schrifttafeln aus Marmor, Glas, Email oder synthetischen Materialien
- Blech- und Perlenkränze (Filigran, künstliche Blumen)
- Kunststoffe
- industriell hergestellte Bronze, Eisenernen oder grosse Eisenreliefs

<sup>3</sup> Nach individuellen Entwürfen hergestellte Reliefs, andere Symbole oder Grabmäler können von der Gemeindeschreiberei bewilligt werden.

Beschriftung

**Art. 27**

Die Schrift darf weder vergoldet sein noch glänzen oder auffällig wirken. Die Verwendung von Blei für die Inschrift ist nicht gestattet.

Grösse der Grabmäler

**Art. 28**

<sup>1</sup> Die Grösse für die Grabmäler sind wie folgt festgesetzt:

	Max. Höhe	Max. Breite	Min. Dicke
Urnenreihengräber	80 cm	50 cm	12 cm
Reihengräber für Erwachsene	110 cm	60 cm	12 cm
Gräber für Kinder	90 cm	40 cm	12 cm

<sup>2</sup> Die Höhe der Grabmäler wird von der Höhe des natürlichen Bodens aus gemessen.

<sup>3</sup> Grabmäler aus Natursteinen dürfen maximal 30 cm dick sein.

<sup>5</sup> Liegende Platten sind nicht zulässig.

Instandhaltung

**Art. 29**

Schadhafte, schiefe oder nicht feststehende Grabmäler sind von den Angehörigen instand stellen zu lassen. Die Gemeindeschreiberei ist nach vorausgegangener nutzloser Mahnung berechtigt, zu Lasten der Angehörigen die notwendigen Arbeiten zum Beheben der Mängel anzuordnen.

Aufstellen oder ändern der Grabmäler

**Art. 30**

<sup>1</sup> Auf Sargreihengräbern können Grabmäler frühestens 12 Monate nach der Beerdigung gesetzt werden. Der Boden darf zudem nicht gefroren sein.

<sup>2</sup> Auf Urnengräbern ist ein früheres Setzen der Grabmäler in Absprache mit dem Friedhofgärtner gestattet.

<sup>3</sup> Der Friedhofgärtner ist spätestens am Vortag von der beabsichtigten Aufstellung eines Grabmales in Kenntnis zu setzen. Die Arbeiten an einem bestehenden Grabmal sind ebenfalls rechtzeitig anzuzeigen.

<sup>4</sup> Die Arbeiten gemäss Abs. 1 bis 3 sind während der ordentlichen Arbeitszeit von Montag bis Freitag vorzunehmen.

<sup>5</sup> Werden bei Arbeiten gemäss Abs. 1 bis 3 andere Grabstellen, Grabmäler, Anlagen oder Wege beschädigt, so haben die Grabmalhersteller auf Anordnung des zuständigen Friedhofgärtners den früheren Zustand wieder herzustellen oder für die entstandenen Kosten aufzukommen.

## V. Bepflanzungen und Unterhalt von Gräbern

Art der Bepflanzung

### Art. 31

<sup>1</sup> Die Bepflanzungen dürfen das Gesamtbild der Gräberreihe nicht stören und sie dürfen die Höhe eines normalen Grabmales nicht überragen.

<sup>2</sup> Pflanzen, die wegen ihrer Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen innert einer angesetzten Frist diese Arbeiten nicht, werden sie auf deren Kosten vom Friedhofgärtner ausgeführt.

Unterhalt durch Angehörige

### Art. 32

<sup>1</sup> Der Unterhalt der Gräber ist Angelegenheit der Angehörigen.

<sup>2</sup> Der Friedhofgärtner ist berechtigt, abgestorbene Sträucher, verwelkte Blumen und Kränze sowie zerbrochene Gefässe von den Gräbern zu entfernen.

Unterhalt durch Dritte

### Art. 33

<sup>1</sup> Auf Wunsch kann die Pflege und der Unterhalt des Grabes einem beliebigen Gärtner übertragen oder dem Friedhofgärtner in Auftrag gegeben werden. Die Rechnungstellung erfolgt durch diese direkt an die Angehörigen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde bietet die Möglichkeit eine Einlage in den gemeindeeigenen Grabunterhaltsfonds zu tätigen, aus dem die Unterhaltsarbeiten des Friedhofgärtners bezahlt werden.

<sup>3</sup> Der Grabunterhaltsfonds wird in einem separaten Reglement geregelt.

Haftungsausschluss

### Art. 34

Die Gemeinde haftet nicht für Pflanzen, Sträucher, Kränze oder andere auf den Gräbern liegende Gegenstände und leistet auch keinen Ersatz, wenn von Dritten oder von Naturereignissen Grabstätten beschädigt werden.

## VI. Finanzen

Grundsatz

### Art. 35

Die Aufwendungen und Erträge im Bereich Friedhof und Bestattung werden in der Erfolgsrechnung der Gemeinde Kriechenwil geführt, sofern diese nicht durch den Grabunterhaltungsfonds gedeckt sind.

Anschlussgemeinden

### Art. 36

<sup>1</sup> Anschlussgemeinden beteiligen sich auf Grund der Einwohnerzahl per 31.12. gemäss Vertrag anteilmässig an den Nettokosten. Sie melden der Kriechenwil jeweils bis 15. Januar des Folgejahres die Einwohnerzahl per 31.12. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Genehmigung der Jahresrechnung unter Vorlage der entsprechenden Abrechnung.

<sup>2</sup> Investitionen werden zwischen Sitzgemeinde und Anschlussgemeinden zum gegebenen Zeitpunkt beraten.

Gebühren

### Art. 37

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt gestützt auf den nachfolgenden Gebührenrahmen einen Gebührentarif. Der Tarif regelt:

- die Ansätze für das Ausheben und Eindecken des Grabes inkl. Aufstellen der Kränze und Blumengebinde
- die einmaligen Kosten für den Grabplatz
- den Tarif des Grabunterhaltungsfonds
- Besondere Verrichtungen

<sup>2</sup> Die Gebührenrahmen und Gebühren sind exkl. allfälliger Steuern.

Graberstellungs- und Beisetzungsgebühren

### Art. 38

<sup>1</sup> Ausheben und Eindecken des Grabes (Arbeit Totengräber):

Sargreihengräber Erwachsene	Fr. 900.–	-	Fr. 1'100.–
Kinder bis 10 Jahre	Fr. 600.–	-	Fr. 1'000.–
Urnenreihengrab	Fr. 250.–	-	Fr. 400.–
Beisetzung Urne auf best. Grab	Fr. 250.–	-	Fr. 400.–
Gemeinschaftsgrab	Fr. 250.–	-	Fr. 400.–

Grabplatzgebühren

### Art. 39

Einmalige Kosten für den Grabplatz:

a) Personen mit gesetzlichem Wohnsitz in der Gemeinde Kriechenwil oder einer Anschlussgemeinde

Sargreihengrab	Fr. 150.–	-	Fr. 600.–
Kinder bis 10 Jahren	Fr. 100.–	-	Fr. 350.–
Urnenreihengrab	Fr. 100.–	-	Fr. 400.–
Gemeinschaftsgrab	Fr. 300.–	-	Fr. 500.–

b) Personen mit auswärtigem Wohnsitz

Sargreihengrab	Fr. 800.–	-	Fr. 1600.–
Kinder bis 10 Jahren	Fr. 500.–	-	Fr. 800.–
Urnenreihengrab	Fr. 500.–	-	Fr. 800.–
Gemeinschaftsgrab	Fr. 600.–	-	Fr. 1000.–

Grabunterhaltungsfond

**Art. 40** Die einmalige Einzahlung in den Grabunterhaltungsfond

	Sargreihengrab	Fr. 6'000.–	-	Fr. 9'500.–
	Urnenreihengrab	Fr. 4'500.–	-	Fr. 7'000.–
Besondere Verrichtungen	<b>Art. 41</b> Unabhängig des Wohnortes Exhumierung		nach Aufwand	
Unentgeltliche Bestattung	<b>Art. 42</b> <sup>1</sup> Verstirbt eine Person mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Kriechenwil mittellos, und können keine Erben für die Bestattung aufkommen, so besteht Anspruch auf unentgeltliche Bestattung.  <sup>2</sup> Die Familienangehörigen der verstorbenen Person haben dafür ein Gesuch an den Gemeinderat zu stellen und nachzuweisen, dass die Anspruchsvoraussetzungen der Mittellosigkeit erfüllt sind.  <sup>3</sup> Die unentgeltliche Bestattung umfasst: - einen einfachen Sarg und die Einsargung - die Feuerbestattung mit Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab - Leichentransport - Graberstellung - Einfaches Grabmal  <sup>4</sup> Stellen die Familienangehörigen weitergehende Ansprüche, haben sie für die Mehrkosten selber aufzukommen.			

## VII. Allgemeine, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Allgemeine Vorschriften	<b>Art. 43</b> Für sämtliche das Bestattungswesen betreffende Angelegenheiten, die in diesem Reglement nicht geregelt sind, gelten die jeweiligen gültigen kantonalen und eidgenössischen Vorschriften.
Anschluss Nachbargemeinden	<b>Art. 44</b> <sup>1</sup> Auf Gesuch hin kann der Gemeinderat den Anschluss von Nachbargemeinden für die Bestattungen auf dem Friedhof Kriechenwil bewilligen.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat Kriechenwil wird ermächtigt, mit den Anschlussgemeinden einen Vertrag abzuschliessen. Dieser muss im Minimum die Kostenbeteiligung für die Verwaltung, den Unterhalt, Betrieb und die Erweiterung enthalten. Ferner muss darin festgehalten werden, dass die Anschlussgemeinde die Vorschriften des Bestattungs- und Friedhofreglementes der Gemeinde Kriechenwil vollständig anerkennt.
Rechtsmittel	<b>Art. 45</b> <sup>1</sup> Gegen Verfügungen und Beschlüsse der Verwaltung kann innert 30 Tagen seit deren Eröffnung Einsprache beim der Gemeindeschreiberin/ beim Gemeindeschreiber erhoben werden.  <sup>2</sup> Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderates kann gestützt auf das kantonale Verwaltungsrechtspflegegesetz innert 30 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsstatthalter geführt

werden.

Widerhandlung

**Art. 46**

Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden, soweit nicht kantonale oder eidgenössische Strafvorschriften vorgehen, durch den Gemeinderat gemäss Gemeindegesetz mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft.

Inkrafttreten

**Art. 47**

Dieses Reglement tritt mit Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 16.06.2016 auf den 01.01.2017 in Kraft.

Aufhebung bisherige  
Reglements-  
bestimmungen

**Art. 48**

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften, insbesondere das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 05.12.1981 inkl. aller Ergänzungen und das entsprechende Kapitel im Gebührenreglement aufgehoben.

## **Beschluss- und Genehmigungsvermerke**

Die Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2016 nahm dieses Reglement an.

### **EINWOHNERGEMEINDE KRIECHENWIL**

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

S. Fankhauser

B. Grossniklaus

## **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement 23. Mai 2016 bis 15. Juni 2016 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 12. Mai 2016, vom 19. Mai 2016 und vom 02. Juni 2016 bekannt.

Kriechenwil, 25. Juli 2016

Der Gemeindeschreiber:

B. Grossniklaus